

<b>Geschäftszeichen</b> IV/51/511	<b>Datum</b> 04.09.2023	<b>Vorlage-Nr.</b> XIX-0346/2023
--------------------------------------	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	18.09.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	09.10.2023	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	06.11.2023	Entscheidung

<p><b>Betreff</b></p> <p><b>Anpassung der Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel - Jugendamt - zur Förderung der Jugendarbeit</b></p> <hr/> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel - Jugendamt - zur Förderung der Jugendarbeit werden in der Fassung, wie sie sich aus der Anlage 1 zur Vorlage ergeben, beschlossen und treten zum 01.01.2024 in Kraft.</p>
--

<b>Aufwand/Auszahlung i. €</b> 60.000 €	<b>Produktkonto</b> 3622000000.4318000	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input checked="" type="checkbox"/> Finanzhaushalt	<b>Haushaltsjahr/e</b> ab 2024
<b>Mittel stehen</b>	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input checked="" type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
<b>Deckungsvorschlag</b>	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

<b>Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:</b>			
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert

**Begründung:**

5 Die Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel zur Förderung der Jugendarbeit stellen einen wichtigen Bestandteil für die Jugendarbeit nach §11 SGB VIII im Landkreis Wolfenbüttel dar. Jedoch bedürfen die Richtlinien aufgrund der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung (z.B. Corona-Pandemie, Inflation und Kostensteigerung) der letzten Jahre einer Anpassung.

10 Im Zuge des Evaluationsprozesses der aktuellen Richtlinien (2019) wurden in Zusammenarbeit mit der Stadtjugendpflege Wolfenbüttel und den Vereinen, Verbänden und freien sowie öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, die Angebote der Jugendarbeit im Landkreis Wolfenbüttel durchführen, Änderungen und Anpassungen erarbeitet.

15 Folgende wesentliche Änderungen sind vorgesehen:

Erhöhung der Förderbeträge im Bereich Lager und Fahrten, Bildungsfreizeiten, bei Tagesmaßnahmen, Schülervertretungsseminaren und internationalen Jugendbegegnungen

20 Eine Erhöhung der Förderbeträge in den Richtlinien soll Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie unterstützen. Die sozialen Einschränkungen der Pandemie haben Kinder und Jugendliche besonders stark belastet, weshalb es nun umso wichtiger ist, ihnen Freizeit- und Aktivitätsräume zu bieten, die ihre Kompetenzen für eine soziale, kulturelle und politische Teilhabe nachhaltig fördern.

25 Außerdem sollen durch die Erhöhung der Förderbeträge Vereine, Verbände, Initiativen und freie sowie öffentliche Träger im Landkreis Wolfenbüttel aufgrund der gestiegenen Lebenshaltungs- und Energiekosten bei der Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit finanziell mehr unterstützt und entlastet werden. Dadurch wird es Vereinen, Verbänden, Initiativen und freien sowie öffentlichen Trägern der Jugendhilfe möglich, Angebote der Jugendarbeit kostengünstig für alle Kinder und Jugendliche im Landkreis Wolfenbüttel anzubieten. Auf diese Weise haben auch Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien die Möglichkeit, Angebote der Jugendarbeit in Anspruch zu nehmen, wodurch sozialen Ungleichheiten entgegengewirkt wird.

30 Auf der Grundlage der 2022 gestellten Förderanträge hätte eine Erhöhung der Förderbeträge in der vorgeschlagenen Höhe eine Haushaltserhöhung von etwa 30.000,00 € ab dem Jahr 2024 zur Folge. Allerdings sind aufgrund der Corona-Pandemie die Zahl der Förderanträge in den Jahren 2020, 2021 und 2022 erheblich eingebrochen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Zahl der Förderanträge in den nächsten Jahren wieder das Niveau vor der Corona-Pandemie erreichen wird. Auf der Grundlage der 2019 gestellten Förderanträge, hätte die vorgeschlagenen Richtlinienänderung eine Haushaltserhöhung von etwa 60.000,00 € zur Folge.

45 Aufnahme von Initiativen als Zuwendungsempfänger

Laut § 11 Abs. 2 SGB VIII werden Angebote der Jugendarbeit auch von Initiativen der Jugend gestellt. Allerdings werden Initiativen in den aktuellen Richtlinien als Zuwendungsempfänger nicht mit aufgeführt bzw. berücksichtigt.

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als weitere Förderbedingung

55 In den zukünftigen Richtlinien sollen Initiativen der Jugend als Zuwendungsempfänger berücksichtigt werden. Durch die Aufnahme der Förderbedingung soll zukünftig sichergestellt werden, dass auch in geförderten Angeboten von Initiativen der Jugend keine Personen beteiligen sind, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind.

Einführung einer allgemeinen Werteklausel als Förderbedingung und Ausschluss der Förderung von Angeboten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland

65 Zukünftig sollen ausschließlich Angebote der Jugendarbeit gefördert werden, die sich an den Grundprinzipien der Jugendarbeit (Freiwilligkeit, Partizipation, Toleranz, Vielfalt etc.) und an der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland orientieren. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass kein Angebot gefördert wird, in dem Personen diskriminiert oder ausgeschlossen werden oder welches sich gegen die Demokratie richtet.

70

Berücksichtigung von digitalen Aus- und Fortbildungsangeboten

Im Zuge der Corona-Pandemie und Digitalisierung haben sich Online-Seminare als gute Möglichkeit, Alternative oder Ergänzung zu herkömmlichen Präsenzseminaren etabliert. Sie knüpfen nicht nur an die Lebenswelt von Jugendlichen und jungen Erwachsenen an, sondern bieten auch den Vorteil der zeitlichen Flexibilität und räumlichen Unabhängigkeit. Vor allem für den Landkreis Wolfenbüttel als Flächenlandkreis sind digitale Angebote eine gute Möglichkeit, ehrenamtlich Tätige im Bereich der Jugendarbeit aus- und fortzubilden, ohne dass diese längere Fahrtstrecken in Kauf nehmen müssen. Zudem ermöglichen digitale Angebote auch Menschen mit Beeinträchtigung oder Menschen mit eingeschränkter Mobilität, an Aus- und Fortbildungsangeboten der Jugendarbeit teilzunehmen.

80

Anhebung der Mindeststundenzahl bei Fortbildungsangeboten von 6 auf 8 Stunden

85 Laut Runderlass zur Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Niedersachsen wird zur Verlängerung der „JuLeiCa“ eine Fortbildungsveranstaltung im Umfang von mindestens 8 Stunden benötigt. Durch die Anhebung der Mindeststundenzahl sollen zukünftig nur Fortbildungsangebote förderungswürdig sein, wodurch Jugendleiterinnen und Jugendleiter die Möglichkeit haben ihre „JuLeiCa“ zu verlängern. Auf diese Weise soll die „JuLeiCa“ als Qualitäts- und Qualifizierungsmerkmal für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit explizit gefördert werden.

90

Höhere Förderung für Lager und Fahrten ins Ausland

95 In den aktuellen Richtlinien wird als Fördergegenstand zwischen Lager und Fahrten innerhalb von Deutschland und ins Ausland nicht unterschieden. Jedoch verursachen Fahrten ins Ausland tendenziell höhere Kosten als Fahrten innerhalb Deutschlands.

95

Reduzierung der Mindeststundenzahl bei Tagesmaßnahmen von 6 auf 4 Stunden (Jedoch nur Förderung von Gruppenaktivitäten mit besonderen Kosten)

100

Im Zuge der Evaluation der aktuellen Richtlinien haben Vereine, Verbände und freie sowie öffentliche Träger der Jugendhilfe, die Angebote der Jugendarbeit im Landkreis Wolfenbüttel durchführen, rückgemeldet, dass im Zuge der Corona-Pandemie die Nachfrage nach Tagesmaßnahmen bzw. kurzweiligen Angeboten ohne Übernachtung enorm gestiegen sei. Es wurde beobachtet, dass Kinder und Jugendliche vermehrt Probleme haben, in einer ungewohnten Umgebung zu übernachten und längere Zeit von zu Hause fort zu sein. Diese Beobachtungen hat die Kreisjugendpflege bei eigenen Angeboten ebenfalls gemacht. Durch das Reduzieren der Mindeststundenzahl bei Tagesmaßnahmen sollen zukünftig auch kurzweiligere Angebote gefördert werden. Auf diese Weise soll die Angebotsvielfalt erweitert und die Angebotsdichte im Landkreis Wolfenbüttel im Bereich der Tagesmaßnahmen erhöht werden. Durch die Einführung des Passus, dass jedoch nur Gruppenaktivitäten mit besonderen Kosten (wie z.B. Eintrittskarten, Reisekosten, etc.) gefördert werden, soll dennoch die Unterscheidung zu regelmäßigen Gruppentreffen, Trainingseinheiten oder Ähnlichen gegeben sein.

105

110

115

## Umbenennung von Seminaren zur außerschulischen Bildung in Bildungsfreizeiten / außerschulische Seminare

120 Durch die Umbenennung von Seminaren zur außerschulischen Bildung in Bildungsfreizeiten / außerschulische Seminare sollen auch Freizeiten für Jugendliche ab dem 13. Lebensjahr, die explizit das Ziel der musischen, kulturellen, sozialen und politischen Bildung verfolgen, als Fördergegenstand mit einbezogen werden.

## 125 Herabsetzen des Mindestalters für internationale Jugendbegegnungen vom 13. auf das 7. Lebensjahr

130 Im Mittelpunkt von internationalen Jugendbegegnungen steht das Kennenlernen anderer Länder, der Austausch von Kultur und Traditionen und das Knüpfen von internationalen Bekannt- und Freundschaften. Internationale Jugendbegegnungen fördern den Zusammenhalt, Toleranz und Offenheit gegenüber anderen Ländern, Kulturen und Traditionen. Durch das Herabsetzen des Mindestalters für Teilnehmerinnen und Teilnehmer vom 13. auf das 7. Lebensjahr sollen Angebote von internationalen Jugendbegegnungen gefördert werden, die den Kindern bereits früh die zuvor genannten Werte vermitteln.

135

## Berücksichtigung von Gegenbesuchen bei internationalen Jugendbegegnungen

140 In den aktuellen Richtlinien werden Gegenbesuche bei internationalen Jugendbegegnungen nicht explizit als Förderungsgegenstand erwähnt. Dabei basieren Jugendbegegnungen auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit und kombinieren oftmals eine Begegnung mit einer Jugendgruppe im Ausland und einem Gegenbesuch in Deutschland miteinander.

## Berücksichtigung von Reparatur und Instandsetzungskosten bei vorhandenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen

145

150 In den aktuellen Richtlinien wird lediglich die Anschaffung von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen zum Zwecke der Jugendarbeit bezuschusst. Im Sinne der Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung sollen zukünftig auch Reparatur- und Instandsetzungskosten bei bereits vorhandenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen gefördert werden.

## Herabsetzen der Förderung von Betreuerinnen und Betreuern von 6 auf 4 je angefangenen Teilnehmenden

155 Im Zuge der Änderungen des SGB VIII soll zukünftig die Nutzbarkeit und Zugänglichkeit von Angeboten der Jugendarbeit für junge Menschen mit Beeinträchtigungen sichergestellt werden. Zur Umsetzung von inklusiven Angeboten der Jugendarbeit werden tendenziell mehr Betreuerinnen und Betreuer benötigt, um optimal auf die Bedürfnisse einer jeden Teilnehmerin und eines jeden Teilnehmers mit und ohne Beeinträchtigung eingehen zu können. Durch die Förderung von mehr Betreuerinnen und Betreuern je Teilnehmenden sollen Vereine, Verbände, Initiativen und freie sowie öffentliche Träger der Jugendhilfe darin unterstützt und dazu angeregt werden, inklusive Angebote der Jugendarbeit durchzuführen.

165 Die Änderungen sind insgesamt nachvollziehbar in der Anlage 2 dargestellt (Grundlage: Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Wolfenbüttel in der Fassung von 2019).

im Auftrag

170

Bernd Retzki

175

- Anlagen:**
- 1 Entwurf der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit ab 2024
  - 2 Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit mit gekennzeichneten Änderungen

180